

Von: [REDACTED]
 Gesendet: Montag, 6. Februar 2006 07:26
 An: [REDACTED]
 Cc: [REDACTED]
 Betreff: WG: Gesetzesinitiative Leerverkäufe

W. H. H. H.

Stellungnahme.doc (24 KB)
 Aufsatz1009.pdf (475 KB)
 Aufsatz1008.pdf (762 KB)

Das Ergebnis eines Telefonats mit dem hessischen Bankenprüfer, dessen Sichtweise wir mit den Banken erörtert hatten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@t-online.de [mailto:[REDACTED]@t-online.de]
 Gesendet: Freitag, 3. Februar 2006 14:16
 An: [REDACTED]
 Betreff: Gesetzesinitiative Leerverkäufe

in geheimer
 Arbeit wie besprochen, die beiden Aufsätze als PDF Datei.

Der Aufsatz aus dem Jahr 2000 tangiert die aktuelle Problematik in den Nummern II und IV.1.; das "Werk" aus 2004 in II..

Weiter habe ich meine seinerzeitige Stellungnahme beigelegt, die lt. Auskunft meines Ministeriums so in den Bericht aus Hessen eingeflossen ist.

Ich werde, wie versprochen, ausführlich zu der Gesetzesinitiative und zum Stand der Revision beim BFH Stellung beziehen. Es war ein harter Kampf, bis der IV. Senat des Hessischen Finanzgerichts nach vielen erfolglosen Versuchen bei anderen Senaten diese Ende 2005 auch für einen hessischen Fall zugelassen hat.

Zwei Dinge jedoch schon einmal vorab.

1. Ich bin sehr verwundert, dass die Bankenverbände den Begriff der "künstlichen Dividende" als Formulierung anbieten. Ich habe mit qualifizierten Leitern und Mitarbeitern der Wertpapierabwicklungsabteilungen in- und ausländischer Banken in den letzten Jahren sehr intensiv zusammengearbeitet. Dieser Begriff wurde nie verwendet. Ich habe im Internet über Google nach "künstliche Dividende" gesucht und 0 Treffer erhalten.

2. Zur Aussage "zu Nr. 1" der Stellungnahme der Bankenverbände vom 23.1.2006 werde ich sehr ausführlich Stellung beziehen. Dieses Thema betrifft die in Bankenkreisen gefürchteten "Fails" und diese dürfen auf keinen Fall von einer Gesetzesänderung unberührt bleiben. Das sind ja die Hauptfälle.

Ein schönes Wochenende wünscht Ihnen

[REDACTED]
 Finanzamt Frankfurt am Main V
 Bankenbetriebsprüfung

Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst
Betriebsprüfung (Bankenprüfung)

Angesammelter gesetzlicher Änderungsbedarf im Bereich der Einkünfte aus
Kapitalvermögen

IV C 1 - S 2000 - 192/05

Umsetzung des Ergebnisses der ESt-Sitzung VI/05 zu TOP 5 zur Verringerung von
Steuerausfällen bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe
zum Ausschüttungstermin („manufactured dividends“).

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu 1. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den sonstigen Bezügen gehören außerdem künstliche Dividenden, die im
Zusammenhang mit Leerverkäufen von girosammelverwahrten Aktien über die
Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss gezahlt werden.“

Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

a. Einfügung der Neuregelung unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 „zu den sonstigen Bezügen“

Der Bankenverband hatte die Einfügung eines Absatzes 1 Nr. 1a angeregt.

Das halte ich für die bessere Regelung.

Bei Aktiengeschäften über den Dividendensichttag erhält der Erwerber nicht die vom
Emittenten gezahlte Dividende. Er erhält nur eine Ausgleichszahlung des Verkäufers (im
Fachjargon „Dividendenkompensation“ genannt). Diese Kompensationszahlung ist das, was
allgemein unter „manufactured dividends“ verstanden wird. Sie wird in Börsengeschäften und
im elektronischen Handel von Clearstream (dem Sammelverwahrer der Aktien)
vorgenommen. Diese Dividendenregulierung erfolgt jedoch nicht für Rechnung des
ausschüttenden Emittenten, sondern für Rechnung des Veräußerers der Papiere.
Bei außerbörslichen Geschäften müssen die Parteien ihre Ausgleichszahlungen selbständig
untereinander regeln.

In allen Fällen handelt es sich aber nicht um einen sonstigen Bezug (aus der
Dividendenbezugsposition), sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende.

Insoweit vertrete ich die Auffassung das die Eingliederung und die Formulierung des Bundesverbandes deutscher Banken (Bankenverband) in § 20 Abs. 1 Nr. 1a EStG methodisch zutreffend sind.

b. „künstliche Dividenden“

Weder der Aktienmarkt, noch Bankenpraxis oder Jurisprudenz kennen einen derartigen Rechtsbegriff.

Es handelt sich vielmehr um Einnahmen an Stelle der Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Entsprechend sollte die Gesetzesformulierung lauten.

c. im Zusammenhang mit Leerverkäufen

Die Problematik des mehrfachen Ausweises ist nicht auf den Bereich der Leerverkäufe beschränkt.

Von Leerverkäufen spricht man, wenn der Veräußerer eines Wertpapiers im Zeitpunkt des Eingehens seiner schuldrechtlichen Verpflichtung noch (schuldrechtlich) Papiere der gleichen Wertpapierkennnummer erwerben muss, die seine (sogenannte) Wertpapierhandelsposition decken.

Neben den Leerverkäufen gibt es aber auch Pannen oder Unzulänglichkeiten bei der Belieferung von über den Dividendenstichtag abzuwickelnden Veräußerungsgeschäften „cum Dividende“, die auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden können.

Hier besteht zwar ein schuldrechtlicher Anspruch des Veräußerers – es kommt aber zu Problemen im Erfüllungsgeschäft (sachenrechtlicher Teil der Veräußerung). Diese Probleme führen oft zu Lieferverzögerungen (sogenannte "Fails") oder die Geschäfte werden mit im Wege von Wertpapierdarlehen erworbenen Papieren Dritter („ex Dividende“) erfüllt.

Auch hier kann es zu mehrfachem Ausweis und zur (mehrfachen) Anrechnung von Kapitalertragsteuer kommen.

Diese (in der Praxis häufig anzutreffenden) Sachverhalte werden aber (im Gegensatz zur Version des Bankenverbandes) von der Gesetzesformulierung des BMF nicht erfasst.

d. über die Börse

Die Beschränkung der Gesetzesformulierung auf Börsengeschäfte ist nicht nachvollziehbar. Sie war in der Fassung des Bankenverbandes nicht enthalten. Die Gefahr doppelten Steuerausweises betrifft sowohl Börsengeschäfte, als auch außerbörsliche („OTC“) Aktionen.

Die Belieferungen von Aktiengeschäften von Börsen- und Nichtbörsengeschäften überschneiden sich im übrigen. Das gilt auch für Wertpapierkettengeschäfte, die in den einzelnen Handelsphasen wechselnd börslich, elektronisch oder in sonstiger Form abgeschlossen werden können.

e. in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss

Auch hier enthält der Entwurf eine im Gegensatz zum Bankenverband gewählte unnötige Beschränkung und Verkomplizierung des Sachverhaltes.

Jeder über den Dividendenstichtag (Zeitpunkt des Gewinnverteilungsabschlusses) an Stelle der Dividende gezahlte Betrag sollte der Kapitalertragsteuer unterworfen werden – unabhängig, ob die schuldrechtliche Verpflichtung ein, zwei oder fünf Tage vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde. Nur in diesem Fall kann einer doppelten Anrechnung entgegengetreten werden.

Ergebnis:

Ich vertrete die Auffassung, dass die Einfügung von § 20 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der folgenden, vom Bankenverband formulierten Fassung am Besten geeignet ist, der Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin Rechnung zu tragen.

“Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Einnahmen, die an Stelle der Bezüge im Sinne der Nr. 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Abs. 2 bezogen werden, wenn dieser die Anteile mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividende erhalten hat.“

Zu 3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Schuldner der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 jedoch das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,“ eingefügt.

Das entspricht m.E. der Vorlage des Bankenverbandes und ist aus meiner Sicht nicht zu beanstanden. Die weiteren Änderungen hängen von der Methodik der Einordnung der Dividendenkompensationszahlung in § 20 Abs. 1 EStG ab.

